

**Studienordnung  
für den Ergänzungsstudiengang Erziehungswissenschaft:  
Planung und Beratung im Sozialwesen  
an der Universität - Gesamthochschule - Essen**

vom 20. März 1990 \*)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen (Wiss HG) vom 20. November 1979 (HV.NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV.NW 144), hat die Universität-Gesamthochschule-Essen die folgende Studienordnung erlassen.

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Inhalt, Form und Verlauf des Studiums im Ergänzungsstudium Erziehungswissenschaft: Planung und Beratung im Sozialwesen auf der Grundlage der Diplomprüfungsordnung für den Ergänzungsstudiengang Erziehungswissenschaft vom 15. November 1989 (GABl.NW.1990 S. 53).

**§ 2  
Bewerbung um Aufnahme des Studiums**

Die Bewerbungen um Aufnahme des Studiums unterliegen einem Auswahlverfahren, das die Universität-Gesamthochschule-Essen in einer gesonderten Satzung regelt.

**§ 3  
Studienbeginn**

(1) Das Studium beginnt jeweils mit dem Wintersemester.

(2) Das Lehrangebot ist so strukturiert, daß in der Regel einmal im Jahr die für das Studium der verschiedenen Studienbereiche erforderlichen Lehrveranstaltungen angeboten werden.

**§ 4  
Regelstudienzeit und Umfang des Studiums**

(1) Das Studium umfaßt einschließlich der Diplomprüfung in der Regel fünf Semester.

(2) Der Gesamtstudienumfang beträgt mindestens 90 Semesterwochenstunden (SWS). Davon entfallen auf das Studium der Pflichtveranstaltungen 64 SWS, auf das Studium der Wahlpflichtveranstaltungen 20 SWS und auf das Studium der Wahlveranstaltungen 6 SWS. Im Rahmen der Prüfungsordnung können die Studierenden nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen. Dabei wird empfohlen, die in § 8 geregelte Verteilung des Gesamtstudienumfangs auf die Studiensemester und Studienbereiche zu berücksichtigen.

(3) Die Studieninhalte sind so auszuwählen und zu begrenzen, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(4) Das Studium kann auch als Teilzeitstudium absolviert werden, das mindestens 5 Fachsemester und die vorgesehene SWS-Zahl umfaßt. Die Hochschule schafft die entsprechenden Voraussetzungen für die Ableistung als Teilzeitstudium.

**§ 5  
Ziele des Studiums**

(1) Aufbauend auf den in einem grundständigen Studium der Fachrichtung Sozialwesen gewonnenen und ggf. in einer berufspraktischen Tätigkeit erweiterten Kenntnissen in Theorie und Praxis pädagogischer Arbeit soll das Studium ein differenziertes Fachwissen in erziehungswissenschaftlicher Theoriebildung, Forschungsmethodik und in den Konzepten pädagogischen Handelns insbesondere zur Anwendung in leitenden und beratenden Funktionen vermitteln, das in Qualität und Umfang gleichwertig ist mit der im Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft erworbenen Qualifikation.

\*) Amtliche Bekanntmachungen

(2) Das Studium soll den Studenten in die Lage versetzen, mit Hilfe der ihm vermittelten Fachkenntnisse und Methoden

- Tätigkeitsfelder pädagogischer und sozialer Arbeit hinsichtlich ihrer personellen und institutionellen Strukturen und ihrer gesellschaftlichen Bedeutung zu verstehen und zu analysieren und berufliche Situationen in diesen Feldern unter Anwendung wissenschaftlicher Theorien und Handlungskonzeptionen zu bewältigen und zu gestalten;
- die Tätigkeitsfelder kritisch auf Entwicklungsmöglichkeiten zu überprüfen, Veränderungen in die Wege leiten zu können sowie die Verfahren zur Bewältigung von Problemen weiterzuentwickeln;
- allgemeine pädagogische Handlungskompetenz aufzubauen und diese in einer Studienrichtung zu konkretisieren;
- Mitarbeiter in diesen Tätigkeitsfeldern beratend zu unterstützen und leitende bzw. planende Funktionen in Institutionen wahrzunehmen.

(3) Dies erfordert

- Kenntnis pädagogischer, psychologischer und soziologischer Theorien einschließlich ihrer historischen Entwicklung, insbesondere im Hinblick auf ihre Reichweite zur Beschreibung, Erklärung und Begründung pädagogischer und sozialer Praxis;
- Fähigkeit zum Analysieren und Verstehen pädagogischer und sozialer Praxis, zum Entwerfen von angemessenen Handlungsstrategien und zu deren Umsetzung in die Praxis;
- Kenntnis des Systems pädagogischer und sozialer Institutionen und Handlungsfelder einschließlich ihrer historischen Entwicklung und des internationalen Vergleichs, ihres Interdependenzverhältnisses mit dem sozio-kulturellen Umfeld der Bildungs- und Sozialpolitik und entsprechender Gesetzgebung.

(4) Das Studium soll durch Schwerpunktsetzung in einer erziehungswissenschaftlichen Studienrichtung auf eine qualifizierte professionelle Tätigkeit in einem der nachstehenden speziellen sozialen Berufsfelder vorbereiten.

- a) Beratung, Diagnostik und Organisationsentwicklung
- b) Planung, stadtteilbezogene soziale Arbeit und Kulturarbeit

#### § 6

##### Inhalte des Studiums

(1) Das Studium umfaßt folgende Inhaltsbereiche:

- Erziehungswissenschaft
- psychologische und soziologische Grundlagen pädagogischen Handelns
- Grundlagen erziehungswissenschaftlicher Forschung
- Konzepte und Felder professionellen pädagogischen Handelns, insbesondere eine der in § 5 Abs. 4 genannten handlungsbezogenen erziehungswissenschaftlichen Studienrichtungen

(2) Im Studium der Erziehungswissenschaft soll während der ersten Phase des Studiums die Auseinandersetzung mit grundlegenden Begriffen und Konzepten erfolgen. Dabei sind insbesondere folgende Themenbereiche zu berücksichtigen:

- Lebenssituation und Problemlagen der Adressaten pädagogischen Handelns im Kontext biographischer, geschlechtsspezifischer und gesellschaftlicher Bedingungen
- Sozialisations-, Entwicklungs- und Lernprozesse
- Theorien pädagogischen Handelns und Theorien der Erziehungswissenschaft.

Es wird empfohlen, in der zweiten Phase des Studiums die Beschäftigung mit Institutionalisierungs- und Organisationsformen pädagogischen Handelns (einschließlich der historischen Dimension) in den Vordergrund zu stellen.

(3) Das Studium der psychologischen und soziologischen Grundlagen pädagogischen Handelns soll die fachliche Beschäftigung mit Theorien und Konstrukten der Psychologie und Soziologie vertiefen und zugleich deren Bedeutung für erziehungswissenschaftliche Theoriebildung und Fragestellungen deutlich machen.

1. Folgende psychologische Themenbereiche sind besonders zu berücksichtigen:

- Allgemeine Psychologie
- Differentielle und Persönlichkeitspsychologie
- Pädagogische Psychologie, Lern- und Entwicklungspsychologie
- Sozialpsychologie, Kultur- und Sprachpsychologie
- Klinische Psychologie und Tiefenpsychologie

2. Folgende soziologische Themenbereiche sind besonders zu berücksichtigen:

- Soziologische Theorie und Methodologie
- Sozialisationstheorie, Jugend- und Familiensoziologie
- Theorie sozialer Probleme
- Soziologie der Erziehung und des Bildungssystems
- Stadt und Kultursociologie

(4) Das Studium der Grundlagen erziehungswissenschaftlicher Forschung ist in engem Zusammenhang mit den anderen inhaltlichen Bereichen des Studiums zu sehen. Die Studierenden sollen deshalb in diesem Studienbereich nach Möglichkeit Beziehungen zu den eigenen Wahlentscheidungen und Schwerpunktsetzungen herstellen. In der ersten Phase des Studiums geht es vorrangig um die Auseinandersetzung mit Wissenschaftstheorie sowie mit methodologischen Fragestellungen und Konzepten. In den folgenden Semestern sollen Erfahrungen in der empirischen und hermeneutischen Forschungspraxis gewonnen werden.

(5) Das Studium der Konzepte und Felder professionellen pädagogischen Handelns dient dazu, die theoretischen Kenntnisse in Beziehung zu setzen zu praktischen Handlungskonzepten und den in beruflichen Handlungsfeldern gewonnenen konkreten Erfahrungen. Dabei wird auf Erkundungen, Feldbeobachtungen, Erprobungen, berufsbezogene Selbsterfahrung und Supervision besonderes Gewicht gelegt. Im ersten Studienabschnitt soll die praktische Beschäftigung mit Modellen pädagogischer Interaktion im Vordergrund stehen. Besonderes Gewicht ist dabei zu legen auf die erprobende und kritische prüfende Beschäftigung mit dem professionellen Repertoire pädagogischen und sozialen Handelns in Hinblick auf die spezifischen Problemlagen und Bedürfnisstrukturen ausgewählter Adressatengruppen: Kinder, Jugendliche, Frauen, Familien, Behinderte und Ausländer. In den folgenden Semestern geht es vor allem um reflektierte Erkundungen und Be-

obachtungen in Berufsfeldern pädagogischen Handelns. In diesem Studienabschnitt ist eine exemplarische Vertiefung und Praxisorientierung pädagogischer Fragestellungen in Hinblick auf eingegrenzte Felder pädagogischen und sozialen Handelns angestrebt. Dabei werden vor allem thematisiert:

- die spezifische Lebenslage der jeweiligen Adressatengruppe,
- die institutionellen und organisatorischen Bedingungen für professionelles Handeln mit der Adressatengruppe,
- die gesellschaftlichen, politischen und kulturellen Bedingungen für professionelles Handeln mit der Adressatengruppe,
- die spezifische Situation der Professionellen im Kontext von Bedingungen und Adressatengruppe des Handlungsfeldes.

Gemäß § 5 Abs. 4 haben die Studierenden die Möglichkeiten und Verpflichtung, die in diesem Studienabschnitt vorzunehmende exemplarische Vertiefung auf die praktischen Handlungskonzepte und beruflichen Handlungsfelder in einer der nachfolgend beschriebenen Studienrichtung zu beziehen:

a) Beratung, Diagnostik und Organisationsentwicklung

- Verfahren und Interventionsmethoden in der psychosozialen Beratung (speziell in akuten und chronischen Belastungs- und Krisensituationen)
- Formen der Beratung: Einzel-, Paar-, Familien- und Gruppenberatung
- das Beziehungssystem im Beratungsprozeß und die Person des Helfers: Beziehungsmuster, Gegenübertragung, Entfaltung der eigenen Person als behandlungsrelevanter Faktor
- Diagnostik in Erziehung, Beratung, Behandlung und Organisationsentwicklung
- psychische, psychosomatische und psychosoziale Störungen: Ursachen, Behandlung und Prävention sowie Bedingungen seelischer Gesundheit
- Organisationsanalyse, Verfahren der Organisationsentwicklung und Gruppendynamik, Kompetenztraining, Innovationsmodelle, Konfliktforschung

b) Planung, stadtteilbezogene soziale Arbeit und Kulturarbeit

- Gemeinwesenarbeit und Sozialplanung
- Organisation und Koordination sozialer Dienste sowie informeller Hilfsysteme
- Sozialmanagement, einschl. Informations- und Kommunikationstechnologie
- methodenintegrierendes Handeln im Sozialwesen
- kulturelle Bildungs- und Breitenarbeit in Stadtteilzentren, dezentralen Handlungsfeldern und Einrichtungen der Kulturvermittlung
- Integration von sozialer Arbeit und Kulturarbeit.

(6) Die Studienbereiche sind auf der Grundlage eines Studienumfangs von 90 Semesterwochenstunden wie folgt quantitativ gewichtet:

- Erziehungswissenschaft	28 SWS
- psychologische und soziologische Grundlagen pädagogischen Handelns	14 SWS
- Grundlagen erziehungswissenschaftlicher Forschung	14 SWS
- Konzepte und Felder professionellen pädagogischen Handelns	28 SWS
- Studium freier Wahl	6 SWS
	<u>90 SWS</u>

§ 7  
Aufbau des Studiums

(1) Im Ergänzungsstudiengang wird eine Differenzierung zwischen erster und zweiter Studienphase in folgender Weise empfohlen:

1. In der ersten Studienphase soll die Vorbereitung, Differenzierung und Vertiefung erziehungswissenschaftlicher Grundkenntnisse im Vordergrund stehen.
2. In der zweiten Studienphase soll sich das Studium stärker auf die Beschäftigung mit Formen, Problemstellungen und Rahmenbedingungen konkreten pädagogischen Handelns und auf Grundlagen und Methoden erziehungswissenschaftlicher Forschung konzentrieren.

(2) Die Entscheidung für eine der beiden Studienrichtungen gemäß § 5 Abs. 4 soll bis Ende der ersten Studienphase getroffen werden.

(3) Die Verteilung der Studienbereiche im Studienverlauf orientiert sich an folgendem Schema:

1. im ersten Studienabschnitt:	
- Erziehungswissenschaft	20 SWS
- psychologische und soziologische Grundlagen pädagogischen Handelns	10 SWS
- Grundlagen erziehungswissenschaftlicher Forschung	4 SWS
- Konzepte und Felder professionellen pädagogischen Handelns	8 SWS
2. im zweiten Studienabschnitt	
- Erziehungswissenschaft	8 SWS
- psychologische und soziologische Grundlagen pädagogischen Handelns	4 SWS
- Grundlagen erziehungswissenschaftlicher Forschung	10 SWS
- Konzepte und Felder professionellen pädagogischen Handelns	20 SWS
- Studium freier Wahl	6 SWS

§ 8

Lehrveranstaltungsarten und Vermittlungsformen

(1) Lehrveranstaltungen und Vermittlungsformen im Sinne dieser Studienordnung sind:

1. Vorlesung  
Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichem Grund- und Spezialwissen sowie methodischen Kenntnissen.
2. Seminar  
Erarbeitung wissenschaftlicher Erkenntnisse und komplexer Fragestellungen, Beurteilung von Problemen mit wissenschaftlichen Methoden im Wechsel von Vortrag und Diskussion durch Lehrende und Lernende. Als besondere Form dienen Blockseminare diesen Zwecken durch einen zeitlich zusammenhängenden Aufbau mit der Möglichkeit intensiver Gruppenarbeit.
3. Übung  
Angeleitete Erprobung gelernter Wissenschaft in exemplarischer Form, an Fallbeispielen oder in gestellten Situationen unter dem Gesichtspunkt der Einübung methodischen Handelns und praktischer Fertigkeiten.
4. Projekt  
Angeleitetes Erproben wissenschaftlicher Theorien und Handlungsansätze im Praxisfeld; Gewinnen und Umsetzen von Erkenntnissen in einem Bereich pädagogischer Arbeit unter der Verantwortung eines oder mehrerer Lehrender mit anschließender Reflexion und Auswertung.

5. Exkursion und Praxiserkundung  
Systematische Hospitation und Untersuchung von Arbeitsformen und Institutionsstrukturen in exemplarischen Einrichtungen Modellversuchen, Projekten und Organisationen.
6. Supervision  
Spezifische Beratungsform als Begleitung berufspraktischer Arbeit, in der mit Hilfe eines Beraters (Supervisors) Probleme in Beziehungsprozessen und Handlungsvollzügen unter individuellen, institutionellen und gesellschaftlichen Bedingungen reflektiert und auf dieser Basis nach Lösungsmöglichkeiten gesucht wird, um die eigene Handlungskompetenz zu verbessern.
7. Kolloquium  
Offene Form wissenschaftlicher Erörterung in der Regel mit begrenztem Teilnehmerkreis, auch spezifische Veranstaltung zur inhaltlichen Vorbereitung von Prüfungsleistungen.
8. Selbsterfahrungsgruppe und Trainingsgruppe.  
Arbeitsform zur Ausbildung von erfahrungs- und personenbezogenen Bewusstseinsprozessen und Fähigkeiten zur Integration emotionaler und kognitiver Persönlichkeitsbereiche unter therapeutischer Leitung.

§ 9

Leistungsnachweise und Erbringungsformen

- (1) Leistungsnachweise können im Rahmen von Lehrveranstaltungen in folgenden Formen erbracht werden:
1. Schriftliche Ausarbeitung  
Bearbeitung einer Fragestellung oder kommentierte Zusammenstellung von Literatur, die für ein Thema innerhalb einer Lehrveranstaltung von Bedeutung ist. Der Umfang sollte zwischen 15 und 30 Seiten liegen.
  2. Feldstudia  
Schriftliche Darstellung von eigenen Beobachtungs- oder Untersuchungsergebnissen in pädagogischen Feldern unter Bezug auf relevante Theorien und Forschungsmethoden. Der Umfang sollte zwischen 15 und 20 Seiten liegen.
  3. Vorbereitung, Durchführung und Auswertung einer Sitzung  
Didaktisch-methodische Vorbereitung und Durchführung einer Seminarsitzung einschließlich einer mündlichen einführenden Darstellung in Thema und Fragestellung und einer schriftlichen Konzeption und Auswertung nicht unter zehn Seiten.
  4. Klausur  
Schriftliche Darstellung, bei der mit begrenzten Hilfsmitteln in begrenzter Zeit mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem analysiert und auf eine Lösung eingeführt wird.  
Klausuren dauern mindestens zwei, höchstens vier Stunden.
  5. Kolloquium  
Zusammenhängende mündliche Darstellung einer Fragestellung und Diskussion mit dem Lehrenden von etwa 20 Minuten Dauer.

(2) Leistungsnachweise können von allen Lehrenden ausgestellt werden, die in dem entsprechenden Studienabschnitt Lehrveranstaltungen angeboten haben. Die Leistungsnachweise können einzeln oder in kleinen Gruppen erbracht werden, wobei die Einzelleistung erkennbar sein muß. Die Leistungsnachweise werden nicht benotet. Die Erbringungsform wird zu Semesterbeginn zwischen Lehrenden und Studierenden vereinbart.

(3) Von den sieben Leistungsnachweisen, die für die Zulassung zur Diplomprüfung vorzulegen sind, müssen mindestens drei Leistungsnachweise durch eine schriftliche Ausarbeitung oder eine Feldstudie erbracht werden.

§ 10

Diplomprüfung

Die Diplomprüfung und ihre Zulassungsvoraussetzungen regelt die im § 1 aufgeführte Prüfungsordnung.

§ 11

Studienplan

Auf der Grundlage dieser Studienordnung ist ein Studienplan aufgestellt und als Anhang zu dieser Studienordnung beigefügt. Er bezeichnet die Inhaltsbereiche und gibt deren Umfang in Semesterwochenstunden an. Der Studienplan dient dem Studenten als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.

§ 12

Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Stelle für allgemeine Studienberatung (ZaS) der Universität-Gesamthochschule-Essen. Sie erstreckt sich auf die Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über die Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen; sie umfaßt bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung.

(2) Für die studienbegleitende Fachberatung bestimmt der Fachbereich Fachvertreter. Darüber hinaus sind alle hauptamtlich Lehrende zur Studienberatung verpflichtet. Die Studienberatung erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der Studienrichtungen.

(3) Die Inanspruchnahme der studienbegleitenden Fachberatung wird vor allem in folgenden Fällen empfohlen:

- bei Studienbeginn
- bei der Planung und Organisation des Studiums
- bei Schwierigkeiten im Studium
- vor Wahlentscheidungen im Studiengang
- vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums
- bei Nichtbestehen einer Prüfung
- vor Abbruch des Studiums.

§ 13

Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen

Die Anerkennung von Studien und die Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen regelt § 8 der Diplomprüfungsordnung für den Ergänzungsstudiengang Erziehungswissenschaft

§ 14

Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1989 in Kraft.

(2) Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität-Gesamthochschule-Essen veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Erziehungswissenschaften vom 2.6.1989 und des Senates vom 22.8.1989

Essen, den 20. März 1990

Der Rektor

Prof. Dr. C. Streffer

Anlage  
Studienplan

Studienfeld	Studienumfang in SWS Semester*)					mind.
	1	2	3	4	5	
insges.						
<b>1. <u>Erziehungswissenschaft</u></b>	10	10	4	4		28
1.1 <u>grundlegende Begriffe und Konzepte</u> - Lebenssituation und Problemlagen der Adressaten päd. Handelns im Kontext biograph., geschlechtsspez. und. gesellschaftl. Bedingungen	(2)	(2)				
- Sozialisations-, Entwicklungs- und Lernprozesse Theorien päd. Handelns und Erziehungswissenschaft	(2)	(4)	(2)			
1.2 <u>Institutionalisierungs- u. Organisationsformen päd. Handelns</u>			(2)	(4)		
1.3 <u>Wissenschaftstheorie</u>	(2)					
<b>2. <u>Psycholog. u. soziolog. Grundlagen päd. Handelns</u></b>	6	4	4			14
2.1 <u>Psychologie</u>	(4)	(2)	(2)			
2.2 <u>Soziologie</u>	(2)	(2)	(2)			
<b>3. <u>Grundlagen erziehungswiss. Forschung</u></b>	2	2	4	4	2	14
3.1 <u>Methodologie</u>	(2)	(2)	(2)			
3.2 <u>empir. u. hermeneut. Forschungspraxis insbes. in der sozialen Arbeit</u>			(2)	(4)	(2)	
<b>4. <u>Konzepte u. Felder professionellen päd. Handelns</u></b>	2	6	8	10	2	28
4.1 <u>exemplarisches Handlungsfeld</u>	(2)	(4)	(2)	(2)		
4.2 <u>Konzepte professionellen pädagogischen Handelns</u>		(2)	(6)	(8)	(2)	
<b>5. <u>Studium freier Wahl</u></b>				2	4	6
Studienumfang in Semestern	20	22	20	20	8	
<b>Gesamtstudienumfang</b>		90				90

\*) Bei einem Teilzeitstudium gemäß § 4 Abs. 4 ist eine Reduzierung des Studienvolumens pro Semester und eine entsprechende Verlängerung des Studiums je nach den persönlichen Arbeits- und Studienbedingungen möglich.

**Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den  
Ergänzungsstudiengang Erziehungswissenschaft:  
Planung und Beratung im Sozialwesen  
an der Universität - Gesamthochschule - Essen  
vom 8. Juli 1993**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV.NW.S. 929), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. April 1992 (GV.NW.S. 124), hat die Universität - Gesamthochschule - Essen folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Studienordnung für den Ergänzungsstudiengang Erziehungswissenschaft: Planung und Beratung im Sozialwesen an der Universität - Gesamthochschule - Essen vom 20. März 1990 (Amtl. Bekanntmachungen Seite 55) wird wie folgt geändert:

§ 2 wird ersatzlos gestrichen.

**Artikel II**

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität - Gesamthochschule - Essen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Erziehungswissenschaften vom 27. März 1992 und des Beschlusses des Senats der Universität - Gesamthochschule - Essen vom 22. September 1992.

Essen, den 8. Juli 1993

Der Rektor

der Universität - Gesamthochschule - Essen

Universitätsprofessor

Dr. E. Lehmann

**Ordnung zur Änderung der Studienordnung für das Unterrichtsfach Technik  
mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I  
an der Universität - Gesamthochschule - Essen  
vom 20. Juli 1993**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV.NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 1991 (GV.NW. S. 518), hat die Universität - Gesamthochschule - Essen die folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Studienordnung für das Unterrichtsfach Technik an der Universität - Gesamthochschule - Essen vom 10. März 1988 (Amtliche Bekanntmachungen S. 13) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Im Absatz 2 wird "48 Semesterwochenstunden" ersetzt durch "49 Semesterwochenstunden".
- b) Die Zahl der auf Pflichtveranstaltungen entfallenden "43" Semesterwochenstunden wird ersetzt durch "44" Semesterwochenstunden.

2. Im § 9 Absatz 2 wird "22 Semesterwochenstunden" ersetzt durch "23 Semesterwochenstunden".

3. Der § 10 Abs. 2 erhält unter "G 1" die folgende Fassung:

Physikalische Grundlagen der Technik	2 SWS
Chemie Grundlagen der Technik	2 SWS
Mathematische Grundlagen der Technik	1 SWS

4. Die unter dem Teilgebiet G 1 des Studienplans Seite 20 genannten Veranstaltungen werden um die Veranstaltung "Mathematische Grundlagen der Technik" ergänzt. Unter der Rubrik SS 1 wird eine Semesterwochenstunde unter "V" eingefügt.

**Artikel II**

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1991 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität - Gesamthochschule - Essen veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Energie-, Verfahrens- und Elektrotechnik vom 22.01.1992 und des Senats der Universität - Gesamthochschule - Essen vom 16. Juni 1992.

Essen, den 20. Juli 1993

Der Rektor  
der Universität - Gesamthochschule - Essen  
Universitätsprofessor Dr. E. Lehmann